

Leitfaden für Veranstaltungen

Allgemeines

Es gibt in Deutschland zurzeit kein „Veranstaltungsgesetz“, in dem alles rund um das Thema „Veranstaltungen“ abgehandelt wird. Stattdessen existieren eine Vielzahl von Anzeige- und Genehmigungspflichten, die in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden. Regelmäßig betreffen Veranstaltungen verkehrs-, bau-, gewerbe-gaststätten- und ordnungsrechtliche Vorschriften. Jede Veranstaltung muss deshalb einzelfallabhängig geprüft werden.

Sobald Sie eine öffentliche Veranstaltung planen, müssen Sie sich mit den rechtlichen Anforderungen auseinandersetzen, da Sie eine allgemeine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht haben. Das heißt, Sie tragen die Verantwortung für alles rund um die Veranstaltung und haften auch für alle Schäden, die im Zuge der Veranstaltung verursacht werden.

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn grundsätzlich jede Person Zutritt hat und der Teilnehmendenkreis nicht auf einen namentlichen oder sonst individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt ist. Die Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. das Entrichten von Eintrittsgeld, ist dabei unerheblich. Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z. B. mit Plakaten, Handzetteln, in sozialen Netzwerken etc.

Dieser Leitfaden kann wegen der Vielfältigkeit der einzelnen Veranstaltungsformen weder vollständig noch abschließend sein. Letztlich muss jede Veranstaltung für sich betrachtet und eine individuelle Lösung gefunden werden.

Einteilung von Veranstaltungen

Bei einer Veranstaltung handelt es sich um ein geplantes, zeitlich begrenztes Ereignis, an einem bestimmten Ort, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Veranstaltungen zeichnen sich durch eine gewisse Struktur und Organisation aus. Typischerweise haben sie eine Veranstaltungsleitung und einen festgelegten Rahmen. Als Veranstaltung sind z.B. Konzerte, Lesungen, Straßenfeste, Kinderfeste, (Spenden)Läufe, Fahrzeugtreffen anzusehen.

Bei allen Veranstaltungen, gleich welcher Art, können Abnahmen (z. B. Zelte, Bühnen o. Ä.) und Genehmigungen erforderlich sein. Hiervon sind auch private Veranstaltungen betroffen (z. B. Nachbarschaftsfeste, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen etc.)

Was die sicherheitstechnischen Aspekte angeht, muss nicht immer nur die Anzahl der Besuchenden oder die Größe der Veranstaltung ausschlaggebend sein. Auch die Kapazität von Flucht- und Rettungswegen, das mögliche „Gefahrenpotential“, das von dem

Teilnehmendenkreis ausgehen könnte, der Brandschutz oder aber auch Gefahrenstoffe – wie zum Beispiel Flüssiggas für Grillstände – können aus einer kleineren Veranstaltung allgemeiner Art schon eine mit besonderen Gefahren machen und somit zu Auflagen führen.

Deshalb wird jede Veranstaltung einzelfallabhängig geprüft und darüber entschieden.

Welche Veranstaltungsarten bzw. Vorhaben gibt es?

Versammlungen und Demonstrationen

Versammlungen und Aufzüge kennzeichnen sich dadurch, dass mindestens zwei Personen zum Zwecke der öffentlichen Meinungskundgabe zusammenkommen und das Angebot auf Teilhabe an dieser Meinungskundgabe im Mittelpunkt steht. Versammlungen und Aufzüge sind keine Veranstaltungen im Sinne dieses Leitfadens. [Weitere Informationen zum Thema „Versammlungen und Demonstrationen“ sowie den Vordruck der Versammlungsanzeige finden Sie im Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.](#)

Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Jeder kann die öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr nutzen. Wenn Sie öffentliche Straßen darüber hinaus, das heißt für etwas anderes als den Verkehr nutzen wollen, so ist in der Regel eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) erforderlich. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Plätze, Fußgängerzonen, Gehwege und Parkplätze.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a.:

Verkaufswagen und Verkaufsstände, Warenauslagestellen vor Geschäften, Informationsstände, Stelltafeln, Werbeanlagen und Plakatwerbung, Restaurationsvorgärten (Außengastronomie), Fahrradständer, Promotion-Aktionen, Verteilen von Werbeschriften (Flyern), Die Ausübung von Straßenkunst, Drehen von Filmen

In diesen Fällen stellen Sie bitte einen [„Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wege“](#) über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.

Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzung erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Wie gehe ich nun vor?

Füllen Sie die „Anzeige einer Veranstaltung“ vollständig aus und reichen Sie diese mit allen notwendigen Anlagen (Veranstaltungs-/Sicherheitskonzept, Lageplan) bei der Stadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, ein. Von dort aus werden alle betroffenen Stellen zentral beteiligt und es wird geprüft, welche Maßnahmen für Ihre Veranstaltung erforderlich sind. [Eine entsprechende Anzeige finden Sie über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.](#)

Bei Fragen steht Ihnen der Bereich Ordnung und Verkehr gerne zur Verfügung. Derselbe ist telefonisch wie folgt zu erreichen 04131/309-3300. E-Mails können an die folgende E-Mail-Adresse versandt werden: veranstaltungsanzeigen@stadt.lueneburg.de

Fragen und Antworten (FAQ)

Für meine Veranstaltung möchte ich Straßenflächen bzw. öffentliche Plätze (mit)nutzen, geht das?

Um öffentlichen Raum für eine Veranstaltung nutzen zu können benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis. Mit Einreichen der Veranstaltungsanzeige stellen Sie auch automatisch einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis. Sofern Sie also eine Veranstaltung mittels des Vordrucks „Anzeige einer Veranstaltung“ anmelden, entfällt ein gesonderter Antrag auf Sondernutzungserlaubnis.

Auch das Aufstellen von Plakatständen und das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Straßen und Gehwegen um z. B. eine Veranstaltung zu bewerben, ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis. Hierfür stellen Sie bitte einen [„Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wege“](#) über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.

Eine Straßensperrung oder z. B. die Einrichtung eines Halteverbots ist erforderlich, was ist zu beachten?

Für die Absperrung von Straßen zum Veranstaltungsraum oder z. B. für die Einrichtung eines Haltverbots wird eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt. Hierbei geht es insbesondere darum, den Veranstaltungsraum ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Beantragen Sie bitte direkt mit der Veranstaltungsanzeige eine evtl. gewünschte Absperrung von Straßen unter Benennung des gewünschten Zeitraumes der Sperrung. Ob eine solche Sperrung sodann möglich ist, wird nach Veranstaltungsanzeige von der Unteren Straßenverkehrsbehörde geprüft.

Ich möchte meine Veranstaltung in einem Gebäude durchführen, ist eine (temporäre) Nutzungsänderung erforderlich?

Häufig werden in Hallen, Scheunen oder ähnlichen Gebäuden kurzzeitige Events wie z. B. Musik-, Tanz- oder Theaterveranstaltungen durchgeführt. Diese, ursprünglich nicht für diesen Zweck errichteten Gebäude, bergen insbesondere Risiken im Hinblick auf den Brand- und Personenschutz, die durch geeignete Maßnahmen minimiert werden müssen.

Aber auch bei bereits genehmigten Versammlungsstätten kann eine zusätzliche Genehmigung erforderlich werden, wenn z. B. die genehmigte Besucherzahl überschritten wird, die Flucht- und Rettungswege verändert werden, die Brandgefahr durch Dekorationsmaterialien erhöht wird etc.

Sofern die von Ihnen geplante Veranstaltung von der Nutzung der Ihnen bereits erteilten Baugenehmigung abweicht, ist ggf. ein zusätzliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Woran muss ich beim Aufbau von Bühnen, Tribünen, Zelten, Fahrgeschäften, Verkaufsständen oder sonstigen mobilen Bauten denken?

Bei der obigen Aufzählung handelt es sich um sogenannte „fliegende Bauten“. Für fliegende Bauten nach § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gelten die Regelungen und brandschutztechnischen Bestimmungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb von

fliegenden Bauten (FlBauR) und sind entsprechend umzusetzen. Es können Gebrauchsabnahmen vor Veranstaltungsbeginn erforderlich sein. Bitte geben Sie im Anzeigenvordruck die Art und die Maße der zur Nutzung beabsichtigten fliegenden Bauten an.

Was muss ich in Bezug auf die Lautstärke beachten?

Bei Veranstaltungen – ganz gleich ob sie im Gebäude oder unter freiem Himmel stattfinden – kommt es leider immer wieder vor, dass sich die Anwohnenden über Ruhestörung und Lärmbelästigung durch laute Musik, laute Unterhaltungen auf der Straße, durch an- oder abfahrende Fahrzeuge beschweren.

Um solchen Ärger möglichst zu vermeiden, können vorbeugende Maßnahmen – vor allem bei Freiluftveranstaltungen – hilfreich sein, die vom Bereich Umwelt der Hansestadt Lüneburg aufgegeben werden. Bitte geben Sie im Anzeigenvordruck daher die Art und Dauer der musikalischen Darbietung an.

Worauf muss ich achten, wenn ich Speisen und Getränke verkaufe?

Eine gaststättenrechtliche Anzeige zur Abgabe von Speisen und Getränken ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bereich Ordnung und Verkehr, Gewerbeabteilung, E-Mail gewerbe@stadt.lueneburg.de, einzureichen. Diese Anzeige gemäß Niedersächsischem Gaststättengesetz (NGastG) ist nicht nötig, wenn alle Einnahmen aus der Abgabe von Speisen und Getränken vollständig (ohne Einbehalten von Geldmitteln für die Beschaffung der Waren) für gemeinnützige Zwecke gespendet werden und die Bestätigung über die Spende innerhalb von vier Wochen an die Gewerbebehörde übermittelt wird. [Den Vordruck einer „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz finden Sie über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.](#)

Des Weiteren sollten Sie natürlich auch darauf achten, dass Sie beim Verkauf von Speisen und Getränken die geltenden Vorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln einhalten.

[Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des Landkreises Lüneburg.](#)

Muss ich für meine Veranstaltung einen Sanitätsdienst einrichten?

Grundsätzlich ist es immer zu empfehlen, bei Veranstaltungen qualifizierte Ersthelfer vorzuhalten. Bei Veranstaltungen mit wenigen hundert Personen reicht meistens der Einsatz von wenigen Einsatzkräften, bei Veranstaltungen mit einem besonderen Gefährdungspotential und bei Großveranstaltungen ist die Bemessung individuell zu prüfen und wird meist über das Sicherheitskonzept mitgeregelt. Es wird empfohlen, sich mit einer ortsansässigen Hilfsorganisation in Verbindung zu setzen um abzustimmen, ob und wieviel ehrenamtliches Personal bzw. Einsatzfahrzeuge der Hilfsorganisation vor Ort für die Veranstaltung erforderlich sind.

Das Vorhalten eines Sanitätsdienstes sollte in einem Sicherheitskonzept Berücksichtigung finden (z. B. Einsatzstärke, Einsatzzeiten o. Ä.).

Benötige ich einen Ordnungsdienst?

Erfordert es die Art der Veranstaltung (Veranstaltung mit einem besonderen Gefährdungspotential, Großveranstaltung o. Ä.), so ist ein Ordnungsdienst einzurichten. In der Regel wird diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen, das über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) sowie über Erfahrung im Veranstaltungsbereich verfügt, übertragen. Durch den Einsatz von Fachpersonal wird auf Ihrer Veranstaltung ein geordneter Ablauf gewährleistet. Die Personenanzahl wird immer einzelfallbezogen betrachtet.

Das Vorhalten eines Ordnungsdienstes sollte in einem Sicherheitskonzept Berücksichtigung finden (z. B. Einsatzstärke, Einsatzzeiten o. Ä.).

Im Rahmen meiner Veranstaltung möchte ich ein Feuerwerk bzw. pyrotechnische Gegenstände einsetzen, ist das erlaubt?

Immer wieder werden Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände gerne anlässlich von privaten Feiern, Firmenjubiläen oder anderen Anlässen abgefeuert. In der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember ist es nach dem Sprengstoffgesetz nicht erlaubt Feuerwerkskörper abzubrennen, außer das Abbrennen erfolgt durch den Inhaber von entsprechenden Befähigungsbescheinigungen und es liegt rechtzeitig eine Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerkes vor. Ggf. ist auch eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr erforderlich. Es empfiehlt sich ein Fachunternehmen zu beauftragen.

Ich möchte eine Tombola durchführen/ein Glücksrad aufstellen oder Ähnliches, was muss ich beachten?

Hierbei handelt es sich um Glücksspiel, welches anzeige- bzw. genehmigungspflichtig ist.

[Ausführliche Informationen hierzu finden Sie über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.](#)

Es soll ein Umzug (z. B. Laternenumzug) stattfinden. Was ist zu beachten?

Für Umzüge bei kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen wie z. B. Laternenumzügen etc. ist eine Anzeige erforderlich.

Woran man – vielleicht – noch denken sollte... von A bis Z

Abfall

Bei jeder Veranstaltung fallen Abfälle an. Daher sollten Sie bei der Organisation Ihrer Veranstaltung daran denken, dass auf dem Veranstaltungsgelände geeignete Behälter für Abfälle aller Art bereitstehen.

Auch über die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten und die Reinigung der Veranstaltungsfläche sollten Sie sich vorher informieren.

Ballonstarts (Kinderluftballon)

Das Auflassen von Luftballons oder Ähnlichem in großer Anzahl muss bei der Deutschen Flugsicherung beantragt und bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angezeigt werden.

[Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

Beleuchtung

Sobald die Dämmerung einsetzt, besteht für die Besucher Ihrer Veranstaltung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, denken Sie daher an eine ausreichende Beleuchtung (auch im Falle eines Stromausfalls) des Geländes/der Parkplätze und insbesondere der Flucht- und Rettungswege.

Dekoration

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken, Stützen oder Ausstattungsgegenständen angebracht sein. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Bei Dekoration ist darauf zu achten, dass hierfür nur nichtbrennbare oder schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub, Pflanzenschmuck oder Nadelholz müssen frisch sein, Heu und Stroh ggf. feuerhemmend imprägniert werden.

Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.

Verwendete Hackschnitzel sind vor der Veranstaltung leicht zu wässern.

Elektrische Installationen

Es ist zu beachten, dass die elektrischen Installationen den VDE-Bestimmungen entsprechen müssen und die zugelassenen Anschlusswerte nicht überschritten werden dürfen. Der VDE-gerechte Zustand der Elektroinstallation ist außerdem durch eine Elektrofachkraft schriftlich zu bestätigen.

Flucht- und Rettungswege

Bei der Platzierung von sämtlichen Aufbauten müssen Sie immer die erforderlichen Flucht- und Rettungswege im Blick haben und auch, dass Notausgänge dauerhaft freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege sind zu beschildern.

Gasanlagen

Gasanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zugelassen und geprüft sind. Hier sind die „Technischen Regeln Druckgase“ und „Technischen Regeln Flüssiggas“ entsprechend einzuhalten. Es dürfen auch nur die in Betrieb befindlichen Gasflaschen auf der Veranstaltungsfläche aufgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht im Bereich von Flucht- und Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Wenn auf einer Veranstaltung Musik abgespielt wird, muss der Veranstalter bei der GEMA einen Antrag stellen. Dies hat grundsätzlich so rechtzeitig zu geschehen, dass die GEMA noch vor der Durchführung ihre Einwilligung erteilen kann. Es ist sinnvoll sich direkt bei der GEMA zu erkundigen was benötigt wird.

gewerblicher Verkauf von Waren

Sollen bei Ihrer Veranstaltung gewerbliche Verkäufer auftreten, kann durch einen Antrag von Ihnen als Veranstalter eine sogenannte (Markt)Festsetzung für eine gewerbsmäßige Veranstaltung (Messen, Märkte, Ausstellungen u. a.) erfolgen.

[Weitere Informationen hierzu finden Sie über das Serviceportal der Hansestadt Lüneburg.](#)

Grill- und Heizanlagen

Es müssen Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die vorgesehenen Feuerlöscher sind, dem Brandgut entsprechend, mit einem geeigneten Löschmittel (z. B. für den Außenbereich) vorzuhalten. Sollten Fritteusen eingesetzt werden, sind für diese beispielsweise Fettlöscher vorzuhalten.

Heißluftballon, Hubschrauberflug, etc.

Sollten Sie ein solches Angebot bei Ihrer Veranstaltung planen, benötigen Sie eine Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Zuständig ist hierfür die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Jugendschutz

Grundsätzlich sind bei Veranstaltungen auch die Jugendschutzrichtlinien einzuhalten, denn Jugendschutz soll gesundheitliche und soziale Gefährdungen für Kinder und Jugendliche verhindern.

Naturschutz

Veranstaltungen in „freier“ Landschaft oder im Wald bedürfen zusätzlich der Beachtung von naturschutzrechtlichen Belangen (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Bereiche oder Naturparkgebiete).

Parkmöglichkeiten

Achten Sie darauf, dass ausreichende Parkmöglichkeiten in der Nähe der Veranstaltungsfläche vorhanden sind.

Bei größeren Veranstaltungen sollten Ordner eingesetzt werden, damit gewährleistet werden kann, dass die Rettungswege freigehalten werden und geordnet geparkt wird.

Tierschauen und andere Veranstaltungen mit Tieren

Diese unterliegen zum Teil besonderen Bedingungen.

[Weitere Informationen hierzu finden Sie über das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(LAVES\).](#)

Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sollten immer ausreichend hygienisch einwandfreie nutzbare Toilettenanlagen, getrennt für Frauen und Männer sowie barrierefreie Toiletten, bereitgehalten werden.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten, des Weiteren sind die Wege und die Toilette bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf dem Veranstaltungsgelände sollte ggf. durch Schilder auf die Toiletten hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Toiletten können Sie sich an § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) orientieren.

Versicherungen

Auch wenn Sie größte Sorgfalt walten lassen, gut informiert und sachkundig sind, können Sie nicht ausschließen, dass Schäden oder Unfälle passieren. Als Veranstalter:in haften Sie generell für alle Unfälle, sowie Personen- oder Sachschäden, die durch Ihre Veranstaltung oder Sie selbst verursacht werden. Die durch einen Schadensfall entstehenden Kosten können enorm hoch sein. Es wird daher empfohlen, sich von Ihrer Versicherung im Vorwege beraten zu lassen und sich gegen die bestehenden Risiken mit dem Abschluss entsprechender Versicherungen abzusichern.

Ver- und Entsorgung

Wasser ist ein empfindliches Gut. Deshalb muss hiermit besonders sorgsam umgegangen werden. Eine Verschmutzung oder Verkeimung des Wassers kann fatale Folgen haben. Dies kann neben Übelkeit und Krankheiten beim Konsumenten, auch zu empfindlichen Strafen für den Veranstalter führen.

Für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten gesetzliche und technische Vorgaben. Auch die fachgerechte Entsorgung des Abwassers muss natürlich gewährleistet sein.

[Weitere Informationen zum Trinkwasser finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg.](#)

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags auf dem Marktplatz statt. Veranstaltungen auf dem Marktplatz können an diesen Tagen daher erst ab 17:00 Uhr stattfinden.

Fristen und Kosten

Durch die Vielzahl der Veranstaltungen und deren unterschiedliche Ausgestaltung, benötigt auch eine serviceorientierte Behörde zur Prüfung und Beteiligung der zuständigen Stellen Zeit.

- „Kleinere Veranstaltungen“ (weniger als 200 Personen) sind 6 Wochen,
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind 12 Wochen und
- „Großveranstaltungen“ sind 6 Monate vorher anzuzeigen.

Hierfür nutzen Sie bitte den Vordruck „Anzeige einer Veranstaltung“ – [zu finden im Serviceportal der Hansestadt Lüneburg](#) – und füllen diesen vollständig aus.

Bitte beachten Sie, dass bei zu kurzfristiger Antragstellung die Veranstaltung grundsätzlich nicht bestätigt werden kann.

Für die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren und Maßnahmen können Kosten entstehen. Die Höhe der Gebühren für die Ausarbeitung der Veranstaltungsbestätigung richtet sich z. B. nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand. Für verkehrsrechtliche Anordnungen wiederum sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben.

Hinweis: Wenn eine Veranstaltung dennoch ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen stattfindet, da aufgrund eines verspätet oder unvollständig gestellten Antrags keine Genehmigung erteilt werden konnte, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen möglich, die von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bis zur Untersagung bzw. der sofortigen Beendigung der Veranstaltung gehen können. Ebenfalls weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass auch eine bereits stattfindende oder kurz vor der Eröffnung stehende Veranstaltung von den Ordnungsbehörden untersagt werden kann, wenn eklatante und vor allem sicherheitsrelevante Probleme auftreten, die nicht oder nicht rechtzeitig lösbar sind.

Bereich 32 – Ordnung und Verkehr
Gefahrenabwehr
Veranstaltungsplanung, Veranstaltungssicherheit

Stand: 26.01.2026